

Satzung des Harzklub- Zweigvereins St. Andreasberg e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Harzklub-Zweigverein St. Andreasberg
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter VR 170213 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Braunlage/Ortsteil St. Andreasberg und wurde am 01. September 1887 gegründet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Harzklub-Zweigverein ist Mitglied im Harzklub e.V.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Planung und Durchführung von Wanderungen, Nordic Walking und Skiwanderungen.
- Anlage, Unterhaltung und Markierungen von Wanderwegen nach einheitlichen Richtlinien unter Berücksichtigung schutzwürdiger Bereiche.
- Bau und Unterhaltung von Aussichtspunkten, Orientierungstafeln und Schutzhütten.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Praktische Maßnahmen der Biotopgestaltung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Umwelt und Naturschutz, insbesondere bei Wanderführungen
- Lenkung der Wanderer im Interesse schutzwürdiger Bereiche
- Zusammenarbeit mit Naturschutzbehörden, Naturschutzbeauftragten, Kommunen und Forstdienststellen bei den vorgenannten Aufgaben
- Stellungnahmen zu öffentlichen, auf die Landschaft einwirkenden Planungen in Abstimmung mit dem Hauptverein.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§5 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftwart
- d) dem Schatzmeister

Diese Vorstandsämter dürfen nicht in Personalunion besetzt werden.

Der Harzklub Zweigverein St. Andreasberg wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende das Vorstandsamt nur dann ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes wählt der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.

Die persönliche Haftung des Vorstandes und der von ihm beauftragten Personen wegen eines bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben entstehenden, nicht vorsätzlich verursachten Schadens, ist dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber ausgeschlossen.

Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Durchführung bestimmter Aufgaben dient der erweiterte Vorstand. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

- a) Der Wegewart und Stellvertreter
- b) Der Wanderwart und Stellvertreter

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit und Handzeichen gewählt.

§6 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Benachrichtigung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes Entlastung des Vorstandes
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern, sonstige Ehrungen
- h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Der Vorstand kann anordnen, dass die Mitgliederversammlung nicht öffentlich durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für die Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§6a Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung hat innerhalb eines Monats zu erfolgen.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.

Familienmitglieder können die Ehegatten und Kinder der ordentlichen Mitglieder werden. Der Vorstand kann verdiente Mitglieder aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit dem Tod des Mitgliedes
- b) Durch freiwilligen Austritt
- c) Durch Ausschluss aus dem Verein
- d) Bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- e) Durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

§9 Mitgliedsbeiträge und Verwendung

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Die Beiträge sind ausschließlich für Vereinszwecke zu verwenden.

Alle Ämter im Harzklub-Zweigverein St. Andreasberg sind Ehrenämter.

Nachgewiesene notwendige Auslagen werden erstattet.

§10 Zusammenarbeit mit dem Hauptverein

Der Zweigverein im Harzklub e.V. - genannt Hauptverein - ist in der Ausübung seiner Tätigkeit an die Satzung des Hauptvereins gebunden.

§11 Rechte

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vom Verein betriebenen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Das Mitglied ist berechtigt das Abzeichen des Harzklubs zu tragen.

§12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§13 Auflösung

Erweist sich der Verein als nicht lebensfähig oder ist die Zahl der Mitglieder unter sieben (7) gesunken, so findet die Auflösung des Vereins durch einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung statt.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Harzklub e.V. -Hauptverein-, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2017 verabschiedet. Damit tritt die Satzung vom 24. April 1991 außer Kraft.

St. Andreasberg, 17. Mai 2017